

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. Juni 1873.

Anstellung eines Directors der Gas- und Wasserwerke.

Den beifolgenden Bericht der Deputation für Gas- und Wasserwerke theilt der Senat der Bürgerschaft hieneben zur Erklärung mit, indem er unter Bezugnahme auf das in dem Bericht Angeführte die Dringlichkeit für diesen Gegenstand auf Grund des § 50 der Verfassung beantragt.

Anlage.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 21. Juni 1873.

Bericht der Deputation für die Gas- und Wasserwerke,

betreffend die Anstellung eines Directors.

(Eingereicht am 21. Juni 1873.)

Die bevorstehende Fertigstellung der Wasserwerke und deren alsdann erfolgender Uebergang in die Verwaltung der berichtenden Deputation läßt es dringend nothwendig erscheinen, die Organisation des Betriebs, sowie das Ineinandergreifen der Verwaltung der Gasanstalt und der Wasserwerke zu ordnen. Nach dem im April d. J. eingeforderten Berichte des Oberbauraths Berg können die bei Projectirung der Wasserleitung von ihm über die erforderlichen Beamten zc. angedeuteten Grundzüge nicht mehr maßgebend sein und befand sich die Deputation seit dem Abgange dieses Beamten daher in Beziehung auf alle technischen und administrativen Vorbereitungen in der größten Verlegenheit. Die Vereinigung beider Anstalten stand gesetzlich fest, dadurch war aber, wenn nicht fortwährend Collisionen und Conflictte befürchtet werden sollten, die einheitliche technische Oberleitung eine Nothwendigkeit geworden. Der Inspector der Gasanstalt, dem naturgemäß dieselbe zugewachsen sein würde, erklärte geradezu, daß er zur Uebernahme schon wegen vorgerückten Alters und körperlicher Schwäche nicht im Stande sei, ja, daß er sich bei seiner fortbauenden Kränklichkeit genöthigt sehe, auch die Functionen als Inspector der Gasanstalt niederzulegen, jedoch bereit sei, bis zur Anstellung eines Nachfolgers seine bisherigen Geschäfte wahrzunehmen und helfend einzutreten, soweit er könne.

Die bereits schon vor dieser Erklärung eventuell eingeleiteten, jetzt eifrigst verdoppelten Nachforschungen belehrten die Deputation jedoch sehr bald, wie schwierig es sei, einen gewiegten und practisch durchgebildeten Techniker für die Oberleitung zu finden. Die von ihr brieflich und mündlich zu Rathe gezogenen auswärtigen ähnlichen Industrie-Unternehmungen vorstehenden Beamten riethen unbedingt von einer Ausschreibung der Vacanz ab, da es namentlich bei der Betriebseröffnung darauf ankomme, einen Mann zu erhalten, dessen längere practische Erfahrung in der Gas- und Wassertechnik die erforderliche Garantie gewähre. Jeder diesen Ansprüchen Genügende befinde sich aber bereits in einer gesicherten Stellung und sei dadurch verhindert, sich bewerben zu können. Alle von den consultirten Sachverständigen ertheilten Rathschläge stimmten darin überein, daß im vorliegenden Falle, wo es sich um das Prosperiren eines industriellen Etablissements handle, die äußerst schwierige Gewinnung des rechten Mannes nur im Wege confidentieller und discreter Unterhandlung möglich sein werde, wobei allerdings allen durch die gesteigerten Ansprüche hervorgerufenen Anforderungen Rechnung getragen, aber auch erwogen werden müsse, daß bei Unternehmungen und Anstalten der fraglichen Art die bewährte Tüchtigkeit eines Oberbeamten jedes pecuniäre Opfer in vielfacher Weise ausgleiche. Zugleich wurden zwei (aber auch nur zwei) Beamte, welche gegenwärtig als Directoren von Gas- und Wasserwerken größerer Städte allen Anforderungen genügten, bezeichnet und bestätigten die an kompetenter Stelle angestellten Nachforschungen vollkommen

die günstigen Urtheile in jeder Beziehung, zugleich aber auch, daß der eine der beiden Empfohlenen eine Stelle bekleide, deren pecuniäre Dotation es unmöglich erscheinen lassen mußte, auch nur eine Anfrage zu versuchen. Der zweite, ebenso anerkannt tüchtige, technische Oberbeamte einer größeren Stadt, hat sich bei seiner diesseits veranlaßten Anwesenheit hieselbst, nach genauer Prüfung unserer Anstalten, bereit erklärt, die Stelle eines Directors der bremischen Gas- und Wasserwerke zu übernehmen, jedoch nur unter den Bedingungen,

- 1) daß sein jährliches Einkommen, sei es als Gehalt oder dazu gelegte feste Gratification, 9000 Mark, neben freier Wohnung auf der Gasanstalt, sowie freier Feuerung, Licht und Wasser, betrage und
- 2) daß ihm die bestimmte Zusage seiner Anstellung unter vorstehenden Festsetzungen, spätestens am 27. d. M. telegraphisch zur Anzeige gebracht werde.

Diese letzte Bedingung motivirte er dadurch, daß er nach seinem Anstellungs-Patent nur vor dem ersten Juli jeden Jahres kündigen könne. Um aber die auf 12 Monate bedungene Kündigungsfrist abkürzen zu können, müsse er zugleich einen geeigneten Stellvertreter oder Nachfolger in Vorschlag bringen, zu welchem sich ein ihm befreundeter jüngerer Techniker sehr wohl zu eignen scheine. Dieser müsse aber auch seinerseits wiederum vor dem 1. Juli die von ihm bekleidete Stelle kündigen. Gelänge ihm dies Arrangement nach Eingang der telegraphisch ihm zur Kunde gekommenen definitiven Anstellung in Bremen, so zweifle er nicht, daß seine ihm sehr wohlwollenden Vorgesetzten ihm den hiesigen Dienstantritt vielleicht schon im October, spätestens aber zum 1. Januar 1874 ermöglichen würden. Jedenfalls aber werde er, wenn zum Director in Bremen ernannt, vom 1. October an der Deputation in jeder Beziehung bereits als Consulente zur Disposition stehen.

So dringend nun auch zu wünschen gewesen wäre, sobald als möglich dem Dienstantritte entgegen sehen zu können, so wird die Deputation, welche im Interesse unserer Anstalten den größten Werth auf die Acquisition gerade dieses Technikers legt, keine Bemühungen scheuen, um mit den hiesigen disponibelen Kräften, unterstützt durch jene consultatorische Hülfe, bis zum wirklichen Dienstantritte den Anforderungen der doppelten Verwaltung zu genügen.

Das in Anspruch genommene Honorar erreicht allerdings eine Höhe, welche andere Beamtengehälter weit hinter sich läßt, allein es ist dabei zu berücksichtigen, daß es sich hier um die Remuneration des obersten Technikers nicht eines gewöhnlichen Staatsamtes, sondern zweier großen industriellen Etablissements handelt, zu deren Leitung wir eines in allen Fortschritten der Technik bewanderten Mannes bedürfen, welchen wir nur ähnlichen fremden Etablissements entnehmen können, folglich auch in Beziehung auf Remuneration mit diesen in Concurrenz treten müssen. Zur Erwägung kommt ferner, daß damit nicht nur das 1300 Thaler Gold betragende Gehalt des bisherigen Inspectors der Gasanstalt, sondern auch spätestens in drei Jahren die contractlich versprochene, seit 1866 auf 3000 Thaler beschränkte Lantième des Commerzienrath Dechselhäuser in Wegfall kommen. Nach Auflösung des mit dem soeben gedachten Herrn bestandenen, der Gasanstalt stets vom größten Vortheil gewesenem Verhältnisses tritt daher durch die Anstellung des jetzt bezeichneten Technikers sogar eine nicht unbedeutende Erleichterung für das Budget ein.

Die Deputation beantragt daher, den Posten eines Directors der Gas- und Wasserwerke zu creiren und denselben mit einem Jahresgehälter von 7000 Mark abzüglich 10 Procent für Wohnung und ca. 5 Procent für Feuer und Licht, zusammen also abzüglich 1000 Mark, zu dotiren; dem Senate aber die Befugniß zu ertheilen, dem jetzt zu ernennenden Director für seine Amtsdauer eine jährliche feste Gratification von 3000 Mark zuzusichern.

Die Deputation hat übrigens die Anwesenheit des betreffenden auswärtigen Technikers dazu benutzt, ihn, für jetzt noch als Consulente, mit der Ausarbeitung eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Organisationsplans und der näheren Angabe des erforderlichen Personals zu beauftragen und wird sie nicht verfehlen, demnächst ihre weiteren Anträge zu stellen.

Die Deputation für die Gas- und Wasserwerke.
(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **Chr. Arndt.**